

STELLUNGNAHME

Berlin, den 20. Dezember 2023

Stellungnahme zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts vom 24. August 2023

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz (BMJ) ein konkretes Eckpunktepapier vorgelegt hat, um eine offene Diskussion über die geplante Reform des Unterhaltsrechts anzustoßen. Im Folgenden äußert sich die eaf zu den wichtigsten Punkten der Reform des Kindesunterhaltsrechts.

Grundsatz Stufenmodell

Die eaf unterstützt die Entscheidung des BMJ für ein Stufenmodell und gegen eine tagesgenaue Berechnungsmethode. Geringe Abweichungen von einem vereinbarten Betreuungsmodell sollten im Interesse der im Alltag benötigten Flexibilität zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zugunsten der Bedürfnisse der Kinder keine unterhaltsrechtlichen Folgen nach sich ziehen. Dies fördert ein gegenseitiges Entgegenkommen bei Krankheitsfällen, beruflichen Ausnahmesituationen oder Betreuungsausfall in Kita und Schule und gewährleistet eine finanzielle Planbarkeit. Insoweit spricht sich die eaf dafür aus, auch den Korridor für ein symmetrisches Wechselmodell zu erweitern (s.u.).

Isolierte Regelung unzureichend

Die eaf sieht es kritisch, eine isolierte gesetzliche Regelung für ein asymmetrisches Wechselmodell einzuführen, die im Vergleich zum bisherigen Kindesunterhaltsrecht an einigen Stellen einen Systembruch darstellt und zugleich die Regelung für ein symmetrisches Wechselmodell weiter der Rechtsprechung überlassen möchte. Beispielsweise werden Mehrbedarfe, die durch die Betreuung des Kindes in zwei verschiedenen Haushalten entstehen, nach der in den Eckpunkten skizzierten Reform im asymmetrischen und nach der Rechtsprechung im symmetrischen Wechselmodell sehr unterschiedlich berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. So entsteht wenig Transparenz für Rechtsanwender:innen und Berater:innen und nur eine bedingte Vorhersehbarkeit für betroffene Familien.

Im Gegensatz zum BMJ sieht die eaf durchaus gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Bezug auf das symmetrische Wechselmodell. So sollte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zugunsten des ökonomisch schwächeren Elternteils korrigiert und beim Wechsel von Betreuungsmodellen Übergangsfristen vorgesehen werden (s.u.).

Sogwirkung für ein bestimmtes Betreuungsmodell vermeiden

Grundsätzlich begrüßt die eaf eine stärkere Beteiligung beider Eltern an der Betreuung der Kinder sowohl in zusammenlebenden Familien als auch nach einer Trennung. Dennoch sollte das Unterhaltsrecht keine Sogwirkung für ein bestimmtes Betreuungsmodell entfalten. In erster Linie sollte es getrennten Familien ermöglicht werden, für ihre ganz spezielle Situation und unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Möglichkeiten eine gute Betreuungslösung für die Kinder und alle Beteiligten zu finden. Denn abhängig von der Wohnsituation, dem Alter der Kinder und den jeweiligen Arbeitsbedingungen und Betreuungsmöglichkeiten kann verantwortliche Elternschaft für jede Familie ein anderes individuelles Betreuungsmodell bedeuten. Keine Betreuungsaufteilung sollte per se diskreditiert werden.

Zudem dürfen die unterhaltsrechtlichen Regelungen in einem asymmetrischen Wechselmodell nicht so gestaltet werden, dass der hauptbetreuende Elternteil befürchten muss, bei einer Ausweitung der Betreuungsanteile des anderen Elternteils den dadurch reduzierten Kindesunterhalt nicht durch eigenes Erwerbseinkommen kompensieren zu können. Das Unterhaltsrecht sollte solche Elternkonflikte vermeiden helfen und eine Unterdeckung des Kindesbedarfs unterhaltsrechtlich ausschließen.

Untergrenze für unterhaltsrechtlich relevante Mitbetreuung ab 33 Prozent

Aus Sicht der eaf ist die Untergrenze für eine unterhaltsrechtlich relevante Mitbetreuung mit 30 Prozent zu niedrig angesetzt.

Die eaf sieht frühestens ab 33 Prozent Mitbetreuung und je nach Lage der Betreuungszeiten und deren Vereinbarkeit mit einer Erwerbstätigkeit die Voraussetzungen für ein asymmetrisches Wechselmodell gegeben, welches eine Abweichung von der Unterhaltsregelung im Residenzmodell rechtfertigen könnte. Je nach Verteilung der Alltagsaufgaben der Eltern und einer konkret erfolgenden Erwerbstätigkeit des hauptbetreuenden Elternteils sollte aus Sicht der eaf hier die Möglichkeit einer moderaten Unterhaltskürzung – zum Beispiel um eine oder mehrere Stufen der Düsseldorfer Tabelle – gesetzlich festgelegt werden. Eine Barunterhaltspflicht für beide Elternteile im Bereich einer Mitbetreuung im asymmetrischen Wechselmodell zwischen 33 und 45 Prozent lehnt die eaf ab.

Untergrenze für Barunterhaltspflicht im symmetrischen Wechselmodell ab 45 Prozent

Die Untergrenze eines symmetrischen Wechselmodells kann aus Sicht der eaf bereits ab 45 Prozent Mitbetreuung festgelegt und mit einer Barunterhaltspflicht für beide Elternteile verbunden werden, wenn die Eltern sich auch die Verantwortung für die Alltagsaufgaben annähernd hälftig aufteilen. Einer gesetzlichen Regelung ist hier der Vorzug zu geben, so dass künftig der gesamte Bereich aller Betreuungsmodelle vom Residenzmodell über das asymmetrische Wechselmodell bis hin zum symmetrischen Wechselmodell einheitlich auf gesetzlichen Grundlagen beruht. Die gesetzliche Regelung der Barunterhaltspflicht in einem symmetrischen Wechselmodell für beide Elternteile ab 45 Prozent Mitbetreuung muss angemessene Übergangsfristen festlegen, wenn das Betreuungsmodell (nach der Trennung oder später) gewechselt wird.

Förderung und Anerkennung von Mitbetreuung im Sozial- und Steuerrecht

Wenn ein Elternteil in größerem Umfang mitbetreuen möchte, verdient dies Förderung und Anerkennung. Dies ist jedoch nicht Aufgabe des Unterhaltsrechts, denn hier geht es um den Anspruch des Kindes auf Unterhalt.

Wenn es einen leistungsfähigen Elternteil gibt, darf der Mindestunterhalt nicht unterschritten werden. Insoweit ist der pauschale Vorwegabzug von 15 Prozent des Kindesbedarfs abzulehnen, sollte sich die vom BMJ vorgeschlagene Barunterhaltspflicht für beide Eltern und die damit verbundene Berechnungsformel für Mitbetreuungen unterhalb von 45 Prozent durchsetzen. Denn dies kann im Mangelfall beim hauptbetreuenden Elternteil zu einer Unterdeckung des Kindesbedarfs führen, die zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen zwingt, obwohl ein leistungsfähiger Elternteil vorhanden ist. Dies widerspricht den Grundsätzen des Unterhaltsrechts.

An dieser Stelle ist die Gesellschaft gefragt: Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, sollten umgangs- und betreuungsbedingte Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht dringend besser berücksichtigt werden. Im Unterhaltsrecht hingegen ist oberste Priorität die tatsächliche Bedarfsdeckung des Kindes. Deshalb kann eine Mitbetreuung des unterhaltsverpflichteten Elternteils nicht regelhaft dort zu unterhaltsrechtlicher Entlastung führen, wo der Bedarf des Kindes nicht vom hauptbetreuenden Elternteil realistisch erwirtschaftet und tatsächlich gedeckt werden kann.